

Erläuterungen zur Einkommenserklärung

Zur **Ermittlung** des Jahreseinkommens jedes Haushaltsangehörigen ist von der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) auszugehen.

I.

Haushaltsangehörige im Sinne des § 18 Abs. 2 WoFG sind:

1. der Antragsteller,
2. der Ehegatte,
3. der Lebenspartner und
4. der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft

sowie deren Verwandte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Verschwägerter in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Zum Haushalt rechnen die vorgenannten in § 18 Abs. 2 WoFG bezeichneten Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung/ am Stichtag miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen. Bewohnen Personen im Sinne von § 18 Abs. 2 WoFG dieselbe Wohnung, ist im Regelfall davon auszugehen, dass sie zum Haushalt rechnen. Zum Haushalt rechnen auch Personen im Sinne von § 18 Abs. 2 WoFG, die alsbald - in der Regel innerhalb von sechs Monaten - nach Fertigstellung des Bauvorhabens oder Bezug der Wohnung in den Haushalt aufgenommen werden sollen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 WoFG). Zum Haushalt ist auch bereits ein Kind zu rechnen, dessen Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb von 6 Monaten erwartet wird; eine Erhöhung der Einkommensgrenze um 500 Euro gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 WoFG kommt nur dann in Betracht, wenn sich aus der ärztlichen Bescheinigung ergibt, dass die Geburt des Kindes noch im laufenden Kalenderjahr der Antragstellung erwartet wird.

II.

Einkünfte sind je nach Einkunftsart der **Gewinn** oder der **Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten**.

Einkünfte (§ 2 Abs. 1 und 2 EStG) sind

- bei den Einkunftsarten
 - a) Land- und Forstwirtschaft,
 - b) Gewerbebetrieb und
 - c) selbstständige Arbeit

der **Gewinn**,

- bei den Einkunftsarten
 - d) nichtselbstständige Arbeit,
 - e) Kapitalvermögen,
 - f) Vermietung und Verpachtung und
 - g) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

der **Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten**.

Innerhalb derselben Einkunftsart werden positive und negative Faktoren berücksichtigt (z.B. bei nichtselbstständiger Arbeit: Einnahmen und Werbungskosten). Hat

dieselbe zum Haushalt rechnende Person verschiedene Quellen der gleichen Einkunftsart (z.B. als Lehrer und Buchhalter), werden die beiden Brutto-Arbeitslöhne (Einnahmen) zusammengefasst und von ihnen der Werbungskosten-Pauschbetrag von 1044 Euro (für die beiden Arbeitsverhältnisse insgesamt nur einmal) bzw. die höheren Werbungskosten abgezogen. Der sich ergebende Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten bildet die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die, falls sie positiv sind, zum Jahreseinkommen gehören. Bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte aus allen Einkunftsarten werden also nur die positiven Einkünfte berücksichtigt, nicht auch die negativen Einkünfte (Verluste) aus anderen Einkunftsarten desselben oder eines anderen Haushaltsangehörigen, insbesondere des zusammenveranlagten Ehegatten (Verbot des Verlustausgleichs, § 21 Abs. 1 Satz 2 WoFG). Denn ein Ausgleich von Verlusten aus einer Einkunftsart mit Überschüssen bzw. Gewinnen aus einer anderen Einkunftsart ist nicht zulässig. Die Jahreseinkommen aller Haushaltsangehörigen sind daher gesondert nachzuweisen. Verluste eines Haushaltsangehörigen dürfen nicht mit Einkünften anderer Haushaltsangehörigen ausgeglichen werden.

III.

Zum **Jahreseinkommen** des einzelnen Haushaltsangehörigen gehören nach § 21 Abs. 1 WoFG die positiven steuerpflichtigen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes und steuerfreie Einnahmen nach § 21 Abs. 2 WoFG. Von letzteren, den steuerfreien Einnahmen (vgl. VI. 1), dürfen nach § 21 Abs. 3 WoFG Aufwendungen zu deren Erwerb, zu deren Sicherung und zu deren Erhaltung in der zu erwartenden oder nachgewiesenen Höhe (nicht aber z.B. Werbungskostenpauschbeträge) abgezogen werden. Einmaliges Einkommen, soweit es dem maßgebenden Ermittlungszeitraum zurechenbar ist, gehört ebenfalls zum Jahreseinkommen.

Von dem sich jeweils ergebenden Betrag ist nach § 23 WoFG der pauschale Abzug zur Abgeltung der Belastung durch Steuern und Sozialabgaben (vgl. XI.) vorzunehmen.

Die nach den §§ 20 bis 23 WoFG ermittelten Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen sind zusammenzurechnen. Der ermittelte Betrag ist die Summe der Jahreseinkommen aller Haushaltsangehörigen, der vermindert um **Frei- und Abzugsbeträge** (vgl. XII.) das **Gesamteinkommen** bildet.

Das heißt schematisiert:

Positive Einkünfte nach § 2 Abs. 1, 2 und 5a EStG (§ 21 Abs. 1, § 22 WoFG)
+ **Einnahmen** nach § 21 Abs. 2 und § 22 WoFG
./. **Aufwendungen** nach § 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 WoFG
= **Zwischensumme**
./. pauschaler Abzug nach § 23 WoFG
= **Jahreseinkommen** nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WoFG

Summe der Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen nach § 20 Satz 2 WoFG
./i. Frei- und Abzugsbeträge nach § 24 WoFG
= Gesamteinkommen des Haushalts nach § 20 Satz 1 WoFG

IV.

Die folgenden Anmerkungen sollen das Ausfüllen der Vordrucke erleichtern. Sollten die Textzeilen der Vordrucke für Ihre Angaben nicht ausreichen, nehmen Sie bitte ergänzende Angaben auf einem besonderen Blatt vor und weisen im Vordruck darauf hin.

Die Angaben sind im Bereich der Wohnraumförderung und der Nutzung von mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohnungen Voraussetzung für die Gewährung von Vorteilen, im Bereich der sog. Fehlförderung für die korrekte Erhebung der Ausgleichszahlung.

1. Die Angabe des Berufes ist freiwillig. Sie dient der Plausibilitätsprüfung und erspart Rückfragen bei Einkommensänderungen.
2. **Stichtag** für die Feststellung der Haushalts- und Einkommensverhältnisse ist
 - a) bei der Zusage von Fördermitteln an Bauherren und Erwerber:
der Zeitpunkt der Antragstellung,
 - b) bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen und Bezugsgenehmigungen:
der Zeitpunkt der Antragstellung,
 - c) bei der Veranlagung zur Fehlbelegungsabgabe:
der erste Tag des achten Monats vor Beginn des Leistungszeitraums.

V.

Grundlage der Einkommensermittlung ist im Regelfall das Jahreseinkommen, das in den 12 Monaten ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist (§ 22 Abs. 1 Satz 1 WoFG).

Als im Ermittlungszeitraum nach § 22 Abs. 1 Satz 1 WoFG zu erwartendes Einkommen ist das Einkommen zu Grunde zu legen, über dessen Höhe eine verlässliche Aussage möglich ist. Bei Haushaltsangehörigen, die über regelmäßige Einnahmen in gleicher Höhe verfügen (z.B. Beamte, Angestellte, Rentner, Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe oder von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Bundesversorgungsgesetz), kann in der Regel von den bei der Antragstellung bekannten monatlichen Einnahmen ausgegangen werden, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die eine Erhöhung oder Verringerung der Einnahmen erwarten lassen.

Bei der Ermittlung des zu erwartenden **Prognosejahreseinkommens** nach § 22 Abs. 1 Satz 1 WoFG kann nach § 22 Abs. 1 Satz 2 WoFG auch von dem Einkommen ausgegangen werden, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung erzielt worden ist. Dies bedeutet aber nicht zwingend, dass dieses Einkommen das Jahreseinkommen darstellt; es ist vielmehr nur Ausgangspunkt der nach § 22 Abs. 1 Satz 1 WoFG vorzunehmenden Prognose.

Zu erwartende jahresbezogene Leistungen, die einmal im Jahr in einer Summe ausgezahlt werden, wie z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt, sind den im Ermittlungszeitraum liegenden Monaten anteilig zuzurechnen, auch wenn sie nicht im Ermittlungszeitraum ausgezahlt werden. Hiervon zu unterscheiden ist die Berücksichtigung einmaligen Einkommens nach § 22 Abs. 4 WoFG.

Kann das Jahreseinkommen im **Ausnahmefall** nicht nach § 22 Abs. 1 WoFG ermittelt werden, ist nach § 22 Abs. 2 WoFG das Einkommen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung zu Grunde zu legen. Dies bedeutet, dass die dort ausgewiesenen Einkünfte, soweit andere Anhaltspunkte fehlen, für den Ermittlungszeitraum übernommen werden können. Dies kann dann der Fall sein, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit zu ermitteln sind, aber auch in den Fällen, in denen die Einkünfte, etwa aus nichtselbstständiger Arbeit, jährlichen Schwankungen unterliegen.

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, kann bei der Ermittlung des Prognosejahreseinkommens von den im letzten Einkommensteuerbescheid, in den Vorauszahlungsbescheiden oder in der letzten Einkommensteuererklärung ausgewiesenen Einkünften ausgegangen werden.

Bei Anwendung des § 22 Abs. 2 WoFG, wenn also das Einkommen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung zu Grunde zu legen ist, sind bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, die im letzten Einkommensteuerbescheid, in den Vorauszahlungsbescheiden oder in der letzten Einkommensteuererklärung ausgewiesenen Einkünften zu Grunde zu legen. Dies bedeutet, dass die dort ausgewiesenen Einkünfte, soweit andere Anhaltspunkte fehlen, für den Ermittlungszeitraum übernommen werden können.

Eine **Einkommensteuererklärung haben** unbeschränkt Steuerpflichtige (§ 1 Abs. 1 bis 3 EStG) insbesondere **abzugeben**, wenn

- der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) die in § 56 Satz 1 Einkommensteuereinführungsverordnung (EStDV) genannten Grenzen überschreitet
- oder die Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 EStG für eine Veranlagung vorliegen
- oder zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustabzug festgestellt worden ist (§ 56 Satz 2 EStDV).

Einmaliges Einkommen kann insbesondere eine Gehalts-, Renten-, Unterhaltsnachzahlung oder eine Abfindung sein, gleichgültig ob sie in einer Summe oder in Raten geleistet wird; einmaliges Einkommen sind insbesondere nicht die jahresbezogenen Leistungen, die einmal im Jahr in einer Summe ausgezahlt werden, wie z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und 13. Monatsgehalt. Nach § 22 Abs. 4 Satz 1 WoFG ist einmaliges Einkommen anteilig einem nicht nach § 22 Abs. 1 oder Abs. 2 WoFG maßgebenden Zeitraum zuzurechnen, soweit es für diesen bestimmt ist. Es ist dann nur mit dem

etwa verbleibenden Rest als Einkommen im maßgebenden Zeitraum zu berücksichtigen.

Nach § 22 Abs. 4 Satz 2 WoFG ist einmaliges Einkommen (dies können insbesondere eine Abfindung, Gehalts- oder Unterhaltsvorauszahlung sein) zu berücksichtigen, das vor dem maßgebenden Zeitraum angefallen ist, aber dem maßgebenden Zeitraum zuzurechnen ist. Dies gilt aber nur für solches einmaliges Einkommen, das innerhalb von drei Jahren vor Antragstellung angefallen ist.

Bei einer Abfindung ist anhand der dieser zu Grunde liegenden Vereinbarung zu prüfen, inwieweit die Abfindung der Sicherstellung des Lebensunterhalts mit der Folge dienen soll, dass sie dem maßgebenden Zeitraum zuzurechnen ist. Wenn die Abfindung aber ein Entgelt für geleistete Arbeit darstellt, ist sie nicht dem maßgebenden Zeitraum zuzurechnen. Anhaltspunkt dafür, dass eine Abfindung auch der Sicherstellung des Lebensunterhalts dienen soll, kann insbesondere die Höhe der Abfindung sein. So kann z. B. eine Abfindung in Höhe des 12-fachen Monatsentgelts dafür sprechen, dass sie den Lebensunterhalt für ein Jahr sicherstellen soll.

Gibt es keine Hinweise, für welchen Zeitraum das einmalige Einkommen geleistet wird, ist dieses anteilig den drei dem Zeitpunkt seines Zuflusses folgenden Jahren als Einkommen hinzuzurechnen.

VI.

Zum Jahreseinkommen gehören auch die folgenden steuerfreien Einnahmen (§ 21 Abs. 2 WoFG):

1.1 der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des EStG steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen, (z.B. Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld). Der steuerpflichtige Teil ist Einkommen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WoFG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bzw. Nr. 7 EStG. Der nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b EStG steuerfreie Betrag in Höhe von 40 vom Hundert der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch in Höhe von 3072 Euro im Veranlagungszeitraum (Versorgungsfreibetrag), ist Einkommen nach § 21 Abs. 2 Nr. 1.1 WoFG;

1.2 die einkommensabhängigen Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen. Diese Renten sind im Wesentlichen nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfrei. Der steuerpflichtige Teil gehört bereits nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WoFG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG zum Jahreseinkommen. Grundrenten, denen auch eine Schadensersatzfunktion zukommt, bleiben bei der Einkommensermittlung außer Betracht;

1.3 die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG übersteigenden Teile von Leibrenten.

Zu den Leibrenten gehören insbesondere:

a) Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wie z.B. Altersrenten (Vollrente, vorgezogene Altersrente, Teilrente), Renten wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit sowie die Hinterbliebenenrenten (insbesondere Witwen-/Witwerrenten und Waisenrenten),

b) Renten aus privaten Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall; hierzu zählen auch die privaten Berufsunfähigkeitsrenten und Rentenzahlungen aus privaten Unfallversicherungen,

c) Versorgungsrenten und Hinterbliebenenrenten aus der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, insbesondere der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, soweit eigene Beiträge des Arbeitnehmers geleistet worden sind.

Leibrenten gehören in voller Höhe zum Jahreseinkommen: Der steuerpflichtige Teil in Höhe des sog. Ertragsanteils ist Einkommen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WoFG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG. Die den Ertragsanteil übersteigenden Teile sind steuerfrei, aber Einkommen nach § 21 Abs. 2 Nr. 1.3 WoFG. Nur bei der Ermittlung des Einkommens nach § 21 Abs. 1 WoFG ist der Werbungskosten-Pauschbetrag abzuziehen, soweit nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden;

1.4 die nach § 3 Nr. 3 EStG steuerfreien Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung und auf Grund der Beamten-(Pensions-)Gesetze. Zu den nach § 3 Nr. 3 EStG steuerfreien Kapitalabfindungen auf Grund der Beamten-(Pensions-)Gesetze gehören u. a. (vgl. H 5 LStR)

a) Ausgleichszahlungen nach § 48 Abs. 1 BeamtVG, b) Kapitalabfindungen nach den §§ 28 bis 35, die Ausgleichszahlung nach § 38 Abs. 1 und der einmalige Beitrag nach § 77 SVG,

c) Witwenabfindungen nach § 21 BeamtVG sowie d) die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 BeamtVG.

1.5 die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG steuerfreien

a) Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 bis 62 SGB VII. Nach § 21 Abs. 2 Nr. 1.5 Buchstabe a WoFG gehört die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG steuerfreie Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 bis 62 SGB VII (sog. Verletztenrente) zum Jahreseinkommen. Schadensrenten, die der Geschädigte nicht auf Grund eigener Versicherungsbeiträge, sondern unmittelbar durch den Verursacher erhält, zählen als private Renten nicht zu den sog. Verletztenrenten. Sie sind als steuerpflichtige Entschädigung für entgangene Einnahmen (vgl. § 24 Nr. 1 Buchstabe a EStG) in voller Höhe Einkünfte nach § 21 Abs. 1 WoFG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 EStG;

b) Renten und Beihilfen an Hinterbliebene nach §§ 63 bis 71 SGB VII. Nach § 21 Abs. 2 Nr. 1.5 Buchstabe b WoFG gehören die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG steuerfreien Renten und Beihilfen an Hinterbliebene nach den §§ 63 bis 71 SGB VII zum Jahreseinkommen;

c) Abfindungen nach den §§ 75 bis 80 SGB VII. Nach § 21 Abs. 2 Nr. 1.5 Buchstabe c WoFG gehören die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG steuerfreien Abfindungen nach den §§ 75 bis 80 SGB VII zum Jahreseinkommen.

1.6 die Lohn und Einkommensersatzleistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG, mit Ausnahme der nach § 3 Nr. 1 Buchstabe d EStG steuerfreien Mutterschutzleistungen.

Das sind:

- a) nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder dem Arbeitsförderungsgesetz
 - aa) Arbeitslosengeld,
 - bb) Teilarbeitslosengeld,
 - cc) Kurzarbeitergeld,
 - dd) Winterausfallgeld,
 - ee) Insolvenzgeld,
 - ff) Arbeitslosenhilfe,
 - gg) Übergangsgeld,
 - hh) Altersübergangsgeld,
 - ii) Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag,
 - kk) Unterhaltsgeld als Zuschuss,
 - ll) Eingliederungshilfe,
 - mm) Überbrückungsgeld;
- b) das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld;
- c) die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz;
- d) nach dem Fünften- (SGB V), Sechsten- (SGB VI) oder Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
 - aa) Krankengeld,
 - bb) nicht besetzt,
 - cc) Verletztengeld,
 - dd) Übergangsgeld,
 - ee) vergleichbare Lohnersatzleistungen;
- e) und f) nicht besetzt,
- g) nach dem Soldatenversorgungsgesetz
 - aa) Arbeitslosenbeihilfe,
 - bb) Arbeitslosenhilfe;
- h) Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz;
- i) nach dem Bundesversorgungsgesetz
 - aa) Versorgungskrankengeld,
 - bb) Übergangsgeld;
- k) Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz oder Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes;
- l) Verdienstausschlagentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz;
- m) Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel I des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1209) mit Änderungen und Maßgaben fortgilt.

Das Arbeitslosengeld wird nach § 139 SGB III für die Woche berechnet und für Kalendertage geleistet. Auf jeden Kalendertag entfällt ein Siebtel des wöchentlichen Arbeitslosengeldes. Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind das

Arbeitslosengeld je Kalendertag und das Jahr mit 365 Tagen anzusetzen.

1.7 die Hälfte der nach § 3 Nr. 7 EStG steuerfreien

- a) Unterhaltshilfe nach den §§ 261 bis 278a LAG, mit Ausnahme der Pflegezulage nach § 269 Abs. 2 LAG.

(1) Nach § 21 Abs. 2 Nr. 1.7 Buchstabe a WoFG gehört die Hälfte der nach § 3 Nr. 7 EStG steuerfreien Unterhaltshilfe nach den §§ 261 bis 278a LAG zum Jahreseinkommen. Die Unterhaltshilfe umfasst nach den §§ 269 bis 269b LAG neben Leistungen für den Berechtigten, für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und für jedes überwiegend vom Berechtigten unterhaltene Kind im Sinne des § 265 Abs. 2 LAG ggf. eine Pflegezulage nach § 267 Abs. 1 LAG sowie einen Selbstständigen- oder einen Sozialzuschlag.

(2) Eine nach § 269 Abs. 2 in Verbindung mit § 267 Abs. 1 LAG zur Unterhaltshilfe gewährte Pflegezulage gehört nicht zum Jahreseinkommen, so dass bei ihrer Gewährung die Unterhaltshilfe bis zur Höhe der gewährten Pflegezulage bei der Ermittlung des Jahreseinkommens unberücksichtigt bleibt. Der Satz der Pflegezulage nach § 267 Abs. 1 LAG beträgt 26 Euro, bei Heimunterbringung 11 Euro; die Pflegezulage erhöht sich, wenn Pflegeleistungen nach anderen Vorschriften nicht gewährt werden, um 153,39 Euro.

- b) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 301 bis 301b LAG,

(1) Nach § 21 Abs. 2 Nr. 1.7 Buchstabe b WoFG gehört die Hälfte der nach § 3 Nr. 7 EStG steuerfreien Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 301 bis 301b LAG zum Jahreseinkommen. Die Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 301 und 301a LAG umfasst die entsprechend für die Unterhaltshilfe nach dem LAG in Betracht kommenden Leistungen nach den §§ 269 bis 269b LAG (vgl. Nummer 21.201.7a Abs. 1 Satz 2). Die nach § 301 Abs. 3 Satz 2 LAG als Zusatzleistungen zur Beihilfe zum Lebensunterhalt nach dem LAG gewährten Leistungen nach den §§ 276, 276a und § 277 LAG gehören nicht zum Jahreseinkommen. Als Beihilfe zum Lebensunterhalt nach § 301b LAG kommt monatlich eine laufende Leistung bis zur Höhe der nach den §§ 269 bis 269b LAG möglichen Unterhaltshilfe in Betracht, im Einzelfall kann eine niedrigere laufende Leistung festgesetzt sein.

(2) Eine nach § 269 Abs. 2 in Verbindung mit § 267 Abs. 1 LAG zur Beihilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 301 bis 301b LAG gewährte Pflegezulage gehört in entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 2 Nr. 1.7 Buchstabe a WoFG nicht zum Jahreseinkommen, so dass bei ihrer Gewährung die Beihilfe zum Lebensunterhalt bis zur Höhe der gewährten Pflegezulage bei der Ermittlung des Jahreseinkommens unberücksichtigt bleibt. Der Satz der Pflegezulage nach § 267 Abs. 2 LAG beträgt 26 Euro, bei Heimunterbringung 11 Euro; die Pflegezulage erhöht sich, wenn Pflegeleistungen nach anderen Vorschriften nicht gewährt werden, um 153,39 Euro.

- c) Unterhaltshilfe nach § 44 und Unterhaltsbeihilfe nach § 45 des Reparationsschädengesetzes,
(1) Nach § 21 Abs. 2 Nr. 1.7 Buchstabe c WoFG gehört die Hälfte der nach § 3 Nr. 7 EStG steuerfreien Unterhaltshilfe nach § 44 und der Unterhaltsbeihilfe nach § 45 des Reparationsschädengesetzes zum Jahreseinkommen. Die Unterhaltshilfe nach § 44 und die Unterhaltsbeihilfe nach § 45 des Reparationsschädengesetzes umfassen die entsprechend für die Unterhaltshilfe nach dem LAG in Betracht kommenden Leistungen nach den §§ 269 bis 269b LAG.
(2) Eine nach § 269 Abs. 2 in Verbindung mit § 267 Abs. 1 LAG zur Unterhaltshilfe oder zur Unterhaltsbeihilfe gewährte Pflegezulage gehört in entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 2 Nr. 1.7 Buchstabe a WoFG nicht zum Jahreseinkommen, so dass bei ihrer Gewährung die Unterhaltshilfe oder die Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der gewährten Pflegezulage bei der Ermittlung des Jahreseinkommens unberücksichtigt bleibt. Der Satz der Pflegezulage nach § 267 Abs. 1 LAG beträgt 26 Euro, bei Heimunterbringung 11 Euro; die Pflegezulage erhöht sich, wenn Pflegeleistungen nach anderen Vorschriften nicht gewährt werden, um 153,39 Euro.
- d) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 10 bis 15 des Flüchtlingsgesetzes, mit Ausnahme der Pflegezulage nach § 269 Abs. 2 LAG.
Nach § 21 Abs. 2 Nr. 1.7 Buchstabe d WoFG gehört die Hälfte der nach § 3 Nr. 7 EStG steuerfreien Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 10 bis 15 des Flüchtlingshilfegesetzes zum Jahreseinkommen. Die Beihilfe zum Lebensunterhalt nach dem Flüchtlingshilfegesetz umfasst die entsprechend für die Unterhaltshilfe nach dem LAG in Betracht kommenden Leistungen nach den §§ 269 bis 269b LAG (vgl. Nummer 21.201.7a Abs. 1 Satz 2).
Eine nach § 269 Abs. 2 in Verbindung mit § 267 Abs. 1 LAG zur Beihilfe zum Lebensunterhalt nach dem Flüchtlingshilfegesetz gewährte Pflegezulage gehört nicht zum Jahreseinkommen, so dass bei ihrer Gewährung die Beihilfe zum Lebensunterhalt bis zur Höhe der gewährten Pflegezulage bei der Ermittlung des Jahreseinkommens unberücksichtigt bleibt. Der Satz der Pflegezulage nach § 267 Abs. 1 LAG beträgt 26 Euro, bei Heimunterbringung 11 Euro; die Pflegezulage erhöht sich, wenn Pflegeleistungen nach anderen Vorschriften nicht gewährt werden, um 153,39 Euro.
- 2.1 die nach § 3b EStG steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit.
Der steuerpflichtige Teil der Zuschläge ist bereits nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WoFG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG Einkommen. Der nach § 3b EStG steuerfreie Teil der Zuschläge ist nach § 21 Abs. 2 Nr. 2.1 WoFG in voller Höhe hinzuzurechnen;
- 2.2 der nach § 3 Nr. 39 EStG steuerfreie Arbeitslohn.
Unter § 3 Nr. 39 EStG fällt das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8

Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, für die der Arbeitgeber Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b (geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigte) oder nach § 172 Abs. 3 (versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte) SGB VI zu entrichten hat, wenn die Summe der anderen Einkünfte des Arbeitnehmers nicht positiv ist;

- 2.3 der nach § 40a EStG vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn,
Nach § 40a Abs. 1 bis 3 EStG ist unter den dort im Einzelnen genannten Voraussetzungen die Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig oder geringfügig Beschäftigte und Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft zulässig. In Fällen unzulässiger Pauschalierung nach § 40a Abs. 4 EStG ist das steuerpflichtige Einkommen bereits nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WoFG zu berücksichtigen
- 3.1 der nach § 20 Abs. 4 EStG steuerfreie Betrag (Sparer-Freibetrag).
Erträge aus Kapitalvermögen abzüglich der Werbungskosten gehören in voller Höhe zum Jahreseinkommen: Bis zur Höhe des Sparer-Freibetrags nach § 20 Abs. 4 EStG (d.h. bis zu 1550 Euro und bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, bis zu 3100 Euro) sind die Einnahmen Einkommen nach § 21 Abs. 2 Nr. 3.1 WoFG. Darüber hinausgehende Einnahmen sind steuerpflichtige Einkünfte nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WoFG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG;
- 3.2 die Rücklage nach § 7g Abs. 3 bis 8 EStG; das Jahreseinkommen vermindert sich um den Betrag, um den die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst werden, und um den Gewinnzuschlag nach § 7g Abs. 5 EStG,
- 3.3 die auf Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen,
- 4.1 der nach § 3 Nr. 9 EStG steuerfreie Betrag von Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses.
Der steuerpflichtige Teil der Abfindung ist bereits nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WoFG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG Einkommen. Der nach § 3 Nr. 9 EStG steuerfreie Teil der Abfindung ist nach § 21 Abs. 2 Nr. 4.1 WoFG in voller Höhe hinzuzurechnen.
- 4.2 der nach § 3 Nr. 27 EStG steuerfreie Grundbetrag der Produktionsaufgabenerente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,
- 4.3 die nach § 3 Nr. 60 EStG steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen,
- 5.1 die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm von nicht zum

Familienhaushalt rechnenden Personen gewährt werden, und die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Nach § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG sind die wiederkehrenden Bezüge, die freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt werden, nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist (vgl. § 1 Abs. 1 bis 3 EStG).

Von den wiederkehrenden Bezügen nach Absatz 1 sind die Aufwendungen nach § 21 Abs. 3 WoFG abzuziehen. Nur bei der Ermittlung des Einkommens nach § 21 Abs. 1 WoFG ist der Werbungskosten-Pauschbetrag abzuziehen, soweit nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

5.2 die nach § 3 Nr. 48 EStG steuerfreien

a) allgemeinen Leistungen nach § 5 des UZG, Als Mindestleistungen werden nach § 5 Abs. 3 USG gewährt

1. der Ehefrau oder dem Lebenspartner 367,11 Euro monatlich,
2. dem ersten Kind 118,62 Euro, dem zweiten Kind 101,75 Euro, dem dritten und jedem weiteren Kind je 84,87 Euro monatlich.

Der Betrag nach Nr. 1 erhöht sich auf 542,48 Euro, wenn die Ehefrau oder der Lebenspartner mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt lebt und für deren Pflege und Erziehung sorgt.

Etwas höhere Leistungen nach § 5 Abs. 2 USG sind zu berücksichtigen

b) Leistungen für Grundwehrdienst leistende Sanitätsoffiziere nach § 12a des UZG. Wehrpflichtige, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 USG vorliegen, erhalten nach § 12a Abs. 1 USG einen Betrag von monatlich 945,89 Euro. Sind unterhaltsberechtigte Familienangehörige im engeren Sinne vorhanden, erhöht sich dieser Betrag auf monatlich 1227,10 Euro; dies gilt nicht für die Zeit, in der auch der Lebenspartner Grundwehrdienst leistet.

5.3 die Hälfte der einer Tagespflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung in Fällen der Tagespflege nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

In den Fällen, in denen die Bewilligungsbehörde für die Aufwendungen eine Aufteilung nach Pflege- und Erziehungsanteil vornimmt, ist dieser bestimmte Erziehungsanteil zur Hälfte anzusetzen. Werden die Aufwendungen ohne Aufteilung nach Pflege- und Erziehungsanteil der Tagespflegeperson ersetzt, sind als Erziehungsanteil 35 vom Hundert des Gesamtbetrags zu berücksichtigen und gehören zur Hälfte zum Jahreseinkommen;

5.4 die Hälfte des für die Kosten zur Erziehung bestimmten Anteils an Leistungen zum Unterhalt

- a) des Kindes oder Jugendlichen in Fällen
- aa) der Vollzeitpflege nach § 39 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII,

bb) einer vergleichbaren Unterbringung nach § 21 SGB VIII,

- b) des jungen Volljährigen in Fällen der Vollzeitpflege nach § 41 in Verbindung mit §§ 39 und 33 oder mit den §§ 39 und 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII,

5.5 die Hälfte des Pflegegeldes für Pflegehilfen nach § 37 SGB XI, die keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen führen.

Nach § 21 Abs. 2 Nr. 5.5 WoFG gehört nur die Hälfte des an eine Pflegehilfe weitergeleiteten Pflegegeldes nach § 37 SGB XI, das nach Maßgabe des § 3 Nr. 36 Satz 1 EStG steuerfrei ist, zum Jahreseinkommen der Pflegehilfe. Voraussetzung ist, dass die Pflegehilfe keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen führt, d.h. beide Wohnraum nicht gemeinsam bewohnen und sich nicht ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen. Maßgebend ist nur der Betrag, der an die Pflegehilfe tatsächlich weitergeleitet wird;

6.1 die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten

- a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem BAföG,
- b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 6.2 erfasst sind. Begabtenförderungswerke im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 6.1 Buchstabe b WoFG sind insbesondere
- a) Cusanuswerk e.V., Bischöfliche Studienförderung, Bonn;
 - b) Evangelisches Studienwerk e.V., Haus Villigst, Schwerte;
 - c) Friedrich-Ebert-Stiftung e.V., Bonn;
 - d) Friedrich-Naumann-Stiftung e.V., Bereich Studienförderung, Potsdam;
 - e) Hans-Böckler-Stiftung e.V., Düsseldorf;
 - f) Hanns-Seidel-Stiftung e.V., München;
 - g) Heinrich-Böll-Stiftung e.V., Berlin;
 - h) Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., St. Augustin;
 - i) Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V., Berlin;
 - k) Stiftung der Deutschen Wirtschaft e.V., Studienförderwerk Klaus Murmann, Berlin;
 - l) Stipendium für besonders Begabte nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz;
 - m) Studienstiftung des deutschen Volkes e.V., Bonn,
- c) Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III,
- d) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz;

6.2 die als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung, Solche Zuschüsse sind insbesondere

- a) Promotionsstipendien der Begabtenförderungswerke,
- b) Promotionsstipendien in Graduiertenkollegs,
- c) Promotionsstipendien nach Landesrecht. Forschungsbeihilfen, Druckkostenzuschüsse, Reisekostenzuschüsse u. ä. Leistungen sind keine Graduiertenförderung im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 6.2 WoFG, weil sie projektbezogen sind und daher dem Haushalt zur Deckung des Lebensunterhalts nicht zur Verfügung stehen.

7 die Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen.

Es ist von der Bruttokaltmiete, also insbesondere ohne Zuschläge (z.B. für Untermiete) und Vergütungen (z.B. für Waschmaschine oder Kühlschrank) auszugehen.

Folgende Leistungen nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegspferfürsorge gehören zum Jahreseinkommen:

- a) Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe nach § 26a BVG;
- b) die nach § 26 Abs. 2 BVG bei Unterbringung des Beschädigten außerhalb des eigenen oder elterlichen Haushalts übernommenen Kosten der Verpflegung mit einem Betrag von 92 Euro monatlich;
- c) ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG) mit Ausnahme der Leistungen für Wohnraum. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Dagegen gehören nicht zum Jahreseinkommen

- a) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 26 Abs. 1 BVG (Abschnitt 1 KFüV) einschließlich der Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen Existenz (§ 26 Abs. 3 BVG) sowie ergänzende Hilfen nach § 26 Abs. 4 und 5 BVG einschließlich der Hilfen zur Beschaffung, zum Betrieb und zum Unterstellen eines Kraftfahrzeuges mit Ausnahme des Übergangsgeldes und der Unterhaltsbeihilfe;
 - b) Erziehungsbeihilfen (§ 27 BVG in Verbindung mit den §§ 18 bis 23 KFüV) bis zur Höhe von 52 Euro monatlich, es sei denn, dass die Bedarfsberechnung für die Erziehungsbeihilfe als nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten Teil einen höheren Betrag ausweist;
 - c) Erholungshilfe (§ 27b BVG; §§ 25 und 26 KFüV);
 - d) Wohnungshilfe (§ 27c BVG, § 27 KFüV);
 - e) Hilfen in besonderen Lebenslagen (Abschnitt 3 BSHG, §§ 26b bis 26e und § 27d BVG in Verbindung mit Abschnitt 3 BSHG und § 28 KFüV) mit Ausnahme der in Einrichtungen gewährten laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 27 Abs. 3 BSHG, § 25b Abs. 1 Satz 2 BVG). Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
8. die ausländische Einkünfte nach § 32b Abs. 1 Nrn. 2 und 3 EStG. Hierunter fallen:
- a) grundsätzlich ausländische Einkünfte, die im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterlegen haben (vgl. im Einzelnen § 32b Abs. 1 Nr. 2 EStG) sowie
 - b) unter anderem Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer (§ 32b Abs. 2 in Verbindung mit § 32a Abs. 1 EStG) steuerfrei sind.

VII.

Nicht zum Jahreseinkommen gehörende Einnahmen

Unter anderem folgende Einnahmen gehören weder nach § 21 Abs. 1 noch nach § 21 Abs. 2 WoFG zum Jahreseinkommen (vgl. insbesondere § 3 EStG):

- a) aufgenommene Darlehen und Tilgungen aus gewährten Darlehen;
- b) folgende Leistungen Dritter im Zusammenhang mit Versicherungen:
 - aa) steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers im Sinne des § 3 Nr. 62 EStG, zu denen insbesondere gehören
 - (1) die gesetzlichen Arbeitgeberanteile an der gesetzlichen Sozialversicherung,
 - (2) die gesetzlichen Anteile der Rentenversicherungsträger zu den Krankenversicherungsbeiträgen versicherungspflichtiger Rentner,
 - (3) die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für eine Lebensversicherung, für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist (Abschnitt 24 Abs. 3 LStR),
 - bb) Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 13 BSHG und Beiträge zur Alterssicherung und für ein Sterbegeld nach § 14 BSHG,
 - cc) Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit zur Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung für Leistungsempfänger nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - dd) die von dem Träger geschützter Einrichtungen für Behinderte zu tragenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (§ 251 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V), zur sozialen Pflegeversicherung (§ 60 Abs. 1 Satz 1 SGB XI in Verbindung mit § 251 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V) und zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 168 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI),
 - ee) die im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom Bund zu tragenden Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung sowie die im Rahmen des § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB XI in Verbindung mit § 127 ALG vom Bund zu tragenden Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung. Ferner rechnen dazu die nach § 3 Nr. 17 EStG steuerfreien Beitragszuschüsse landwirtschaftlicher Alterskassen nach § 32 ALG,
 - ff) Leistungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz nach den Richtlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Förderung der Rückkehr und beruflichen Eingliederung von Ausbildungsabsolventen und Arbeitnehmern aus Entwicklungsländern durch personenbezogene Leistungen;
- c) nicht besetzt,
- d) die Geld- und Sachbezüge sowie die Heilfürsorge, die Soldaten auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehr-

soldgesetzes und Zivildienstleistende auf Grund des § 35 ZDG erhalten (§ 3 Nr. 5 EStG);

- e) Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden (§ 3 Nr. 6 EStG);
- f) Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis, höchstens jedoch 12 271 Euro (§ 3 Nr. 10 EStG);
- g) Leistungen, die auf Grund des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden (§ 3 Nr. 24 EStG);
- h) Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 38 WoGG sowie öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen und Zinsvorteile bei Darlehen, die aus öffentlichen Haushalten gewährt werden, für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung, deren Nutzungswert nicht zu besteuern ist, soweit die Zuschüsse und Zinsvorteile die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung mit öffentlichen Mitteln nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz oder dem Wohnraumförderungsgesetz nicht überschreiten (§ 3 Nr. 58 EStG);
- i) das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder (§ 3 Nr. 67 EStG) sowie das Mutterschaftsgeld und Leistungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BErzGG, soweit die beiden letzteren Leistungen auf das Erziehungsgeld angerechnet werden (§ 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 BErzGG);
- k) die Hilfen nach dem Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1270; § 3 Nr. 68 EStG);
- l) die von der Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“ nach den HIV-Hilfegesetz vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 972) gewährten Leistungen (§ 3 Nr. 69 EStG);
- m) die in § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ in der Fassung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406); geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), genannten Leistungen; hierzu gehören auch Leistungen von Landesstiftungen, die zur Erreichung des in § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Zweckes gewährt werden (§ 3 Nr. 11 EStG);
- n) die nach dem Entschädigungsrentengesetz gewährten Leistungen (§ 3 Nr. 8 EStG);
- o) Steuerrückzahlungen.

Des Weiteren rechnet **nicht zum Jahreseinkommen** die steuerfreie Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz.

Sind mehrere steuerfreie Einnahmen mitzuteilen, so empfiehlt es sich ein Beiblatt beizufügen. Im Vordruck ist dann nur die Endsumme der mitgeteilten steuerfreien Einnahmen aufzuführen, in der Textzeile

sollte ein Hinweis auf das beigelegte Blatt gemacht werden.

VIII.

Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten sind die folgenden Pauschbeträge abzuziehen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9a EStG):

- von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit:
 - ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von: 1.044 EUR,
- von den Einnahmen aus Kapitalvermögen:
 - ein Pauschbetrag von: 51 EUR,
 - (bei zusammenveranlagten Ehegatten:
 - ein Pauschbetrag von insgesamt: 102 EUR,)
- von den Renten und Unterhaltsleistungen:
 - ein Pauschbetrag von: 102 EUR.

Die Pauschbeträge dürfen jeweils nur bis zur Höhe der **steuerpflichtigen Einnahmen** abgezogen werden.

IX.

Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, kann nach § 22 Abs. 3 WoFG bei der Ermittlung des Jahreseinkommens, das in den zwölf Monaten ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten oder innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung erzielt worden ist, von den Einkünften ausgegangen werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, den Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben.

Bei der Einkommensermittlung Selbstständiger, Gewerbetreibender sowie von buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten soll die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder eine Einnahmeüberschussrechnung vorgelegt werden.

Auch die Einkommenssteuerpflichtigen haben möglichst **zeitnahe Angaben** über ihr Jahreseinkommen zu machen. Hierzu gehört, dass sie ihre Steuererklärung bis zum **31. Mai** eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr abgeben und eine Zweitschrift dieser Steuererklärung vorlegen.

Wird z.B. bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bei der Ermittlung des Jahreseinkommens vom letzten Einkommenssteuerbescheid oder vom letzten Vorauszahlungsbescheid ausgegangen, so ist zu beachten, dass die Werbungskosten bereits abgesetzt und daher nicht nochmals abzusetzen sind.

X.

Eine **zu erwartende Einkommensänderung** ist dann nicht zu berücksichtigen, wenn Beginn oder Ausmaß der Einkommensänderung nicht ermittelt werden können (§ 22 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz WoFG): So kann zwar feststehen, dass Renten oder Gehälter zu einem bestimmten Zeitpunkt, etwa auf Grund von Tarifverträgen oder besoldungsrechtlichen Anpassungen, erhöht werden. Wenn aber die Erhöhung auf den konkreten Fall bezogen dem Betrag nach noch nicht feststeht, etwa weil noch keine Gehaltsbescheinigung oder Rentenerhöhungsmitteilung vorliegt, muss die Erhöhung unberücksichtigt bleiben.

Eine Einkommensänderung liegt z.B. auch vor, wenn sich durch den Bezug der begehrten Wohnung die Einkünfte innerhalb von 12 Monaten erhöhen oder verringern, z.B. durch Änderung der Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

XI.

Von dem sich aus der Summe der positiven Einkünfte, der zum Jahreseinkommen gehörigen steuerfreien Einnahmen sowie des im Ermittlungszeitraum zurechenbaren einmaligen Einkommens ergebenden Zwischensumme wird zur Ermittlung des Jahreseinkommens jedes Haushaltsangehörigen ein pauschaler Abzug von jeweils 10 Prozent für die Leistung von

1. Steuern vom Einkommen,
 2. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und
 3. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung
- vorgenommen.

Zu den Steuern vom Einkommen gehören die Einkommensteuer, die Lohnsteuer, die Kapitalertragsteuer und die Kirchensteuer.

Die Steuern vom Einkommen müssen tatsächlich entrichtet worden sein oder entrichtet werden. Auf die Höhe kommt es nicht an. Es genügt, wenn die Steuern nur einmal jährlich entrichtet werden. Ob sie zurückgezahlt worden sind oder zurückgezahlt werden (z.B. bei einer Einkommensteuerveranlagung), ist nicht erheblich.

Kirchensteuern sind die von Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Status (Religionsgesellschaften im Sinne des Artikels 140 GG) in Abhängigkeit vom Einkommen erhobenen Beiträge. Unabhängig von der Höhe der Lohn- oder Einkommensteuer erhobene Abgaben (sog. Mindest-Kirchensteuer), Kirchgeld oder Beiträge in Form von Spenden oder Umlagen zu Religionsgemeinschaften sind keine Kirchensteuern und damit keine Steuern vom Einkommen im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 WoFG.

Steuern vom Einkommen und Versicherungsbeiträge führen nur zu einem erhöhten Abzug, wenn sie vom Arbeitnehmer entrichtet werden. Trägt sie ausschließlich der Arbeitgeber, kann kein erhöhter Abzug vorgenommen werden.

Darunter fallen auch die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (sog. „325,-EUR-Verträge“), sofern der Arbeitnehmer tatsächlich Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge entrichtet. Im Falle Steuerfreistellung oder der Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber kann insoweit kein Abzug von 10 vom Hundert für Steuern vorgenommen werden.

Zu den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch die Pflichtbeiträge zur Alterssicherung der Landwirte. Zu den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung gehören auch die Beitragsanteile, die selbstständige Künstler und Publizisten an die Künstlersozialkasse nach §§ 15 und 16 KSVG entrichten.

Auf die Höhe der Beiträge kommt es bei § 23 Abs. 1 WoFG nicht an.

Ein Abzug nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WoFG kommt nicht in Betracht, wenn Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung ausschließlich aus Leistungen Dritter bestritten werden, die nicht zum Jahreseinkommen gehören; dies sind z.B. Fälle

- a) der Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen nach § 13 BSHG,
- b) der Übernahme der Beiträge zur Rentenversicherung durch den Bund nach §§ 14, 15 FELEG,
- c) der Entrichtung von Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherungsbeiträgen Behinderter durch den Träger der Einrichtung nach § 251 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V, § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB XI i.V.m. § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V und § 168 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI).

Werden keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (XI. 2) oder Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (XI. 3) geleistet, so werden laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen in der tatsächlich geleisteten Höhe, höchstens bis zu jeweils 10 Prozent der "Zwischensumme" abgezogen, wenn die Beiträge der Zweckbestimmung der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen.

Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie dazu beitragen sollen, für den Beitragszahler oder dessen Familie die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit und Alter oder die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen zu gewährleisten.

Laufende Beiträge entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung nicht den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, wenn der Versicherte - den letztlich durch den Versicherungsvertrag gesicherten Haushaltsangehörigen - bereits eine Rente wegen Alters (§§ 35 bis 42 SGB VI) aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

Ein Abzug nach § 23 Abs. 2 WoFG kommt nur in Betracht, soweit nicht bereits ein entsprechender Abzug nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 WoFG erfolgt ist. Der Abzug nach § 23 Abs. 2 WoFG erfolgt in Höhe der tatsächlich geleisteten Beiträge, höchstens bis zu jeweils 10 vom Hundert des sich nach den §§ 21 und 22 WoFG ergebenden Betrages. Der Abzug nach § 23 Abs. 1 und 2 WoFG darf insgesamt 30 vom Hundert des sich nach den §§ 21 und 12 WoFG ergebenden Betrages nicht übersteigen.

Die Beiträge müssen laufend (z.B. monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) entrichtet werden. Einmalige Beiträge sind nicht zu berücksichtigen.

Beiträge zu Versicherungen, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen entsprechen, sind insbesondere

- freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zur Alterssicherung der Landwirte,
- freiwillige Beiträge zur privaten Krankenversicherung einschließlich Krankentagegeldversicherung und zur privaten Pflegeversicherung,
- Beiträge zur Kapital-Lebensversicherung, zur privaten Rentenversicherung und, soweit Haushaltsangehörige im Sinne des § 18 WoFG begünstigt sind, zur Risiko-Lebensversicherung,
- Beiträge zu Pensions- und Versorgungskassen,
- Beiträge zur Berufs-, Erwerbs- und Dienstunfähigkeitsversicherung,
- Beiträge zu Betriebsgemeinschaftskassen für zusätzliches Ruhegeld.

Zu den Beiträgen, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen **nicht** entsprechen gehören

- Beiträge zu Sachversicherungen (z. B. zur Gebäude- und Hausratversicherung),
- Beiträge zur Haftpflichtversicherung einschließlich Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
- Beiträge zur Krankenhaustagegeldversicherung,
- Beiträge zur Sterbegeldversicherung.

Ein Abzug nach § 23 Abs. 2 Satz 1 WoFG kommt nach § 23 Abs. 2 Satz 2 WoFG nicht in Betracht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht.

Eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung liegt z.B. bei Beamten vor.

Eine drittfinanzierte Sicherung ist z.B. bei Empfängern von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gegeben.

Haushaltsangehörige (§ 18 WoFG) gelten nicht als Dritte im Sinne der Absätze 1 und 3.

Nachweise

- Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, gesetzlichen Rentenversicherung oder Alterssicherung der Landwirte ist durch Vorlage von Bescheinigungen des Arbeitgebers, von Beitragsquittungen, Beitragsbescheiden, Rentenbescheiden, jährlichen Anpassungsmitteilungen oder Beitragsbescheiden der Krankenkasse nachzuweisen.
- Die Entrichtung laufender Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen ist durch Vorlage von Bescheinigungen des Arbeitgebers, von Versicherungsverträgen und Beitragsquittungen, von Rentenbescheiden, jährlichen Anpassungsmitteilungen oder Beitragsbescheiden der Krankenkasse oder -versicherung nachzuweisen.
- Die Entrichtung von Steuern ist nachzuweisen durch Vorlage von Bescheinigungen des Arbeitgebers, Einkommensteuerbescheiden, Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung und/oder Steuerquittungen. Ist nach dem Regelfall des § 22 Abs. 1 WoFG das Einkommen im Bewilligungszeitraum zu Grunde zu legen, ist darauf abzustellen, ob von diesem Einkommen tatsächlich Steuern zu entrichten sein werden.

XII.

Anzugeben sind die Haushaltsangehörigen, die am Stichtag zum Haushalt gehören. Außerdem sind die Haushaltsangehörigen einzutragen, die zwar noch nicht am Stichtag zum Haushalt gehören, jedoch innerhalb von 6 Monaten nach der Fertigstellung oder dem Bezug der Wohnung in den Haushalt aufgenommen werden sollen.

Es sind alle Haushaltsangehörigen aufzuführen. Auf Seite 1 ist in Spalte 4 für jede Person die Art der Zugehörigkeit zum Haushalt zu kennzeichnen.

XII.

Frei- und Abzugsbeträge (§ 24 WoFG)

Die Absetzung der Frei- und Abzugsbeträge nach § 24 WoFG richtet sich nach den **Verhältnissen im Zeitpunkt der Antragstellung** (§ 20 Satz 3 WoFG).

Die Frei- und Abzugsbeträge werden gewährt, wenn die maßgebenden Voraussetzungen am Stichtag erfüllt sind. Dies gilt auch für den Fall, dass die Frei- und Abzugsbeträge innerhalb von zwölf Monaten ab dem Stichtag entfallen können oder werden. Wird ein zukünftiges Einkommen oder ein vergangenes Einkommen zu Grunde gelegt, und liegen die für Frei- und Abzugsbeträge maßgebenden Voraussetzungen zwar am Stichtag noch nicht/nicht mehr vor, wohl aber während des Zeitraumes der Einnahmeerzielung, so fallen die Frei- und Abzugsbeträge bei der Einkommensprüfung dennoch an.

Die Frei- und Abzugsbeträge nach § 24 WoFG sind zur Ermittlung des Gesamteinkommens von der Summe der nach den §§ 21 bis 23 WoFG ermittelten Jahreseinkommen abzusetzen.

1. Für jeden **schwerbehinderten Menschen** mit einem Grad der Behinderung
 - a) von 100 oder
 - b) von wenigstens 80, wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des SGB XI ist, beträgt der Freibetrag 4 500 Euro (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 WoFG).
2. Für jeden **schwerbehinderten Menschen** mit einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe (SGB XI) ist, beträgt der Freibetrag 2 100 Euro (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 WoFG).

Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft

(1) Der Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft und des Grades der Behinderung soll durch Vorlage eines Ausweises nach § 69 Abs. 5 SGB IX oder eines Feststellungsbescheides nach § 69 Abs. 1 SGB IX geführt werden; der Feststellungsbescheid darf nicht älter als fünf Jahre sein. Bei Volljährigen ist der Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft und des Grades der Behinderung nicht erforderlich, wenn in Fällen häuslicher Pflege die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI, § 26c Abs. 5 Satz 1 BVG nachgewiesen ist. Dies gilt nicht, wenn in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b

WoFG Zweifel bestehen, dass der Grad der Behinderung mindestens 80 beträgt.

(2) Als Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft und des Grades der Behinderung genügen auch die vor dem 20. Juni 1976 ausgestellten amtlichen Ausweise für Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte oder Schwerbehinderte sowie die nach § 3 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes in der bis zum 19. Juni 1976 geltenden Fassung erteilten Bescheinigungen, und zwar bis zum Ablauf ihres Geltungszeitraums.

(3) Der einmal erbrachte Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft und des Grades der Behinderung gilt während der Geltungsdauer des Ausweises oder der Bescheinigung, bei einem Feststellungsbescheid jedoch nur während einer Dauer von fünf Jahren nach seiner Erteilung; sofern nicht Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass der Ausweis oder die Bescheinigung eingezogen oder in maßgebenden Merkmalen berichtigt worden ist.

Nachweis der häuslichen Pflegebedürftigkeit

(1) Die häusliche Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI ist in der Regel nachzuweisen durch Vorlage eines Bescheides der zuständigen Stelle

- a) über den Bezug einer Leistung bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 39 SGB XI und teilstationärer Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI,
 - b) über den Bezug von Pflegegeld nach § 68 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. den §§ 69, 69a BSHG oder über das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Bestimmung,
 - c) über den Bezug von Pflegezulage nach § 35 BVG und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
 - d) über den Bezug von Pflegezulage nach § 267 Abs. 1 LAG oder über die Gewährung eines Freibetrages wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c LAG.
- (2) Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit kann auch durch Vorlage des Merkzeichens „H“ im Ausweis nach § 69 Abs. 5 SGB IX erbracht werden.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten sowohl für Fälle häuslicher Pflege als auch für Pflegebedürftige, die nur vorübergehend stationär oder teilstationär untergebracht sind.

3. Freibetrag für junge Ehepaare

Junge Ehepaare sind solche, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat (§ 24 Abs. 1 Nr. 3, 2. Halbsatz WoFG). Sie erhalten bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung 4.000 Euro. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung (§ 20 Satz 3 WoFG).

Wenn mit der alsbald in den Haushalt aufzunehmenden Person die Ehe alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens oder Bezug der Wohnung geschlossen wird, erwerben Ehegatten, von denen keiner das vierzigste Lebensjahr vollendet hat, den Status eines „jungen Ehepaares“ im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 3 WoFG. In einem solchen Fall gehört die Eigenschaft „junges Ehepaar“ bereits am Stichtag zu den maßgebenden Verhältnissen, so dass bei (künftiger) selbstständiger Haushaltsführung bereits am Stichtag der Freibetrag von 4.000 Euro von der Summe der anre-

chenbaren Jahreseinkommen der haushaltsangehörigen Personen abgesetzt werden darf.

4. Freibeträge von je 600 Euro für Kinder unter 12 Jahren

(1) Kinder im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 4 WoFG sind a) Abkömmlinge des Antragberechtigten und ihnen gleichgestellte Personen (eheliche, nicht eheliche, für ehelich erklärte und angenommene Kinder sowie Enkelkinder),

b) Pflegekinder im Sinne des § 18 Abs. 2 WoFG.

(2) Der Antragberechtigte wohnt allein mit Kindern zusammen, wenn keine sonstige Person zu seinem Haushalt gehört (§ 18 WoFG).

(3) Zur Erwerbstätigkeit rechnet selbstständige oder nichtselbstständige Arbeit, Tätigkeit in Land- und Forstwirtschaft oder im Gewerbebetrieb.

(4) Ausbildung ist umfassend zu verstehen, insbesondere im Sinne der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung), der schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung, z.B. der Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang, und der beruflichen Rehabilitation.

(5) Nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist, wer nicht nur gelegentlich für Zeiten außer Haus geht, die bei Kindern unter 12 Jahren eine Betreuung durch Dritte erforderlich machen.

5. Eigenes Einkommen eines zum Haushalt rechnenden Kindes

(1) Eigenes Einkommen im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 5 WoFG des zum Haushalt rechnenden Kindes ist die Summe aus den positiven Einkünften nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (§ 21 Abs. 1, § 22 WoFG) und den Einnahmen nach § 21 Abs. 2, § 22 WoFG nach Abzug der Werbungskosten und Aufwendungen nach § 21 Abs. 3 WoFG und unter Berücksichtigung des Abzugs nach § 23 WoFG.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens bleibt das eigene Einkommen des zum Haushalt rechnenden Kindes bis zur Höhe von 600 Euro außer Betracht.

(3) Haushaltsangehörige Kinder müssen den Kindestatusbegriff des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG erfüllen (vgl. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 Satz 2 WoFG); dem steht eine selbstständige separate Haushaltsführung des Kindes nicht entgegen. Die Bezugnahme auf den einkommensteuerrechtlichen Kindestatusbegriff hat zur Folge, dass bei einem Kind, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, der Freibetrag für mitverdienende Kinder (§ 24 Abs. 1 Nr. 5 WoFG) nur gewährt werden kann, wenn die Einkünfte (im Sinne des § 2 Abs. 2 EStG) und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, den in § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG in Verbindung mit § 52 Abs. 40 EStG bestimmten Grenzbetrag nicht übersteigen. Zu den Bezügen gehören auch steuerfreie Gewinne nach §§ 14, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 EStG, die nach § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 4 EStG steuerfrei bleibenden Einkünfte sowie Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen (§ 32 Abs. 4 Satz 4 EStG).

Einkünfte und Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind (z.B. Büchergeld bei Begabtenförderung, Studiengebühren bei Auslandsstudium, Reisekosten und Zuschläge zum Wechselkursausgleich und zur Auslandskrankenversicherung), bleiben bei der Berechnung dieses Betrages außer Ansatz (vgl. § 32 Abs. 4 Satz EStG).

5. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltungsverpflichtungen

Aufwendungen, d.h. tatsächlich erbrachte Leistungen, zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltungsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Unterhaltsbescheid festgestellten Betrag abgesetzt.

Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Unterhaltsbescheid nicht vor, können Aufwendungen nach § 24 Abs. 2 Satz 2 WoFG nur bis zur Höhe der dort genannten Beträge abgesetzt werden, soweit sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, und zwar:

1. bis zu 3 000 Euro für einen Haushaltsangehörigen, der auswärts untergebracht ist und sich in der Berufsausbildung befindet,
2. bis zu 6 000 Euro für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner,
3. bis zu 3 000 Euro für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

Gesetzliche Unterhaltspflicht

(1) Kraft Gesetzes unterhaltspflichtig sind folgende Personen:

- a) Ehegatten untereinander (§§ 1360, 1361 BGB),
- b) Verwandte in gerader Linie untereinander (§ 1601 BGB),
- c) der Vater gegenüber seinem nichtehelichen Kind (§ 1615a i.V.m. § 1601 BGB),
- d) der Vater gegenüber der Mutter seines nichtehelichen Kindes (§ 1615l Abs. 1 bis 4 BGB),
- e) die Mutter gegenüber dem Vater ihres nichtehelichen Kindes, wenn der Vater das Kind betreut (§ 1615l Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 BGB),
- f) geschiedene Ehegatten untereinander (§§ 1569 bis 1579 BGB).

(2) Besteht eine gesetzliche Unterhaltspflicht eines Familienmitgliedes gegenüber mehreren Personen, kann für jede unterhaltene Person je ein Betrag bis zum jeweiligen Höchstbetrag abgesetzt werden (Mehrfachabsetzung).

(3) Unterhaltszahlungen an ein Land nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (Ausgleich für Vorausleistung des Unterhalts durch das Land) stellen auch Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht dar.

Berufsausbildung

(1) Als Berufsausbildung im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WoFG ist jede Ausbildung anzusehen, welche die zur Ausübung eines künftigen Berufs notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Ausbildungsgang vermittelt. Darunter fallen insbesondere der Besuch von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen und von Hochschulen einschließlich der Vorbereitung auf eine Promotion, die Ausbildung für einen anerkannten Ausbildungsberuf (Verzeichnis nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 BerBiFG), die Berufsausbildung behinderter Menschen auf Grund einer Regelung nach § 44 i.V.m. § 48 BBiG oder nach § 41 i.V.m. § 42b HandwO sowie die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 61 SGB III.

(2) Ob die Berufsausbildung abgeschlossen ist, ist nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu beurteilen. Eine Ausbildung, die an sich zur Ausübung eines Berufs befähigt, kann noch andauern, wenn eine gehobene Stellung oder ein anderer Beruf angestrebt wird.

(3) Der Besuch von ein- bis zweistündigen Tageskursen (Abendkursen) kann nicht als Berufsausbildung angesehen werden.

Haushaltszugehörigkeit des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten

Der geschiedene oder dauernd getrennt lebende unterhaltsberechtigte Ehegatte (§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WoFG) rechnet nicht zum Haushalt, wenn er mit dem Unterhaltspflichtigen keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führt.

Vorstehende Erläuterungen können nicht umfassend sein.

Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Stelle.